



Bildnachweis: ÖVFA

Die Taxonomie-Verordnung der EU und die europäische Aquakultur

Juni 2021 - (AAC 2021-09)



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel.

In diesem Papier werden die Erwägungen und Empfehlungen des Beirats für Aquakultur (AAC) zum Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und dessen Weiterentwicklung durch die Taxonomie-Verordnung vorgestellt.

Hintergrund

Eines der Ziele des Vertrags über die Europäische Union (EU) ist es, einen Binnenmarkt zu schaffen, der für eine nachhaltige Entwicklung Europas sorgt, die unter anderem auf einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum, einem hohen Schutzniveau und einer Verbesserung der Umweltqualität beruht.

Mit der Verabschiedung des Übereinkommens von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Jahr 2015 hat die EU einen nachhaltigeren Weg für ihre Wirtschaft und für den Planeten gewählt. Die EU setzt sich für eine Entwicklung ein, die den Bedürfnissen heutiger und künftiger Generationen gerecht wird und gleichzeitig neue Beschäftigungs- und Investitionsmöglichkeiten eröffnet und das Wirtschaftswachstum sichert. Da wir zunehmend mit den Folgen der Ressourcenerschöpfung und des Klimawandels konfrontiert sind, besteht Handlungsbedarf, um die öffentliche Politik an diese neue Realität anzupassen. Dem Finanzsystem kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

Ende 2016 hat die Europäische Kommission eine hochrangige Expertengruppe für nachhaltige Finanzen eingesetzt. Im Januar 2018 veröffentlichte die Expertengruppe ihren Abschlussbericht, der in Form eines Aktionsplans¹ eine umfassende Vision für den Aufbau einer EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen unterbreitet. Der Aktionsplan, der sich über die gesamte Investitionskette erstreckt, geht es bei einem nachhaltigen Finanzwesen um zwei dringende Erfordernisse: erstens die Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum durch die Finanzierung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft und zweitens die Stärkung der Finanzstabilität durch die Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance bei Investitionsentscheidungen.

Unter „nachhaltiger Finanzierung“ versteht die Europäische Kommission den Prozess der angemessenen Berücksichtigung ökologischer und sozialer Erwägungen bei Investitionsentscheidungen, der zu mehr Investitionen in längerfristige und nachhaltige Aktivitäten führt. Genauer gesagt geht es bei den ökologischen Erwägungen um den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um andere Umweltrisiken.

¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN. Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums. COM(2018) 97 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097>

Der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums zielt darauf ab, Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen, finanzielle Risiken, die sich aus der Ressourcenknappheit, dem Klimawandel, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen und die Transparenz und Langfristigkeit von Finanz- und Wirtschaftstätigkeiten zu fördern.

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass eine Verlagerung der Kapitalflüsse hin zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten durch ein gemeinsames Verständnis des Begriffs „Nachhaltigkeit“ untermauert werden muss. Ein einheitliches EU-Klassifizierungssystem (die „Taxonomie“) sollte Klarheit darüber schaffen, welche Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten können, um Investoren und Unternehmen zu helfen, fundierte Investitionsentscheidungen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu treffen.

Die derzeit wichtigste und dringlichste Maßnahme des Aktionsplans ist die Bereitstellung von Leitlinien über Tätigkeiten, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu umweltpolitischen und sozialen Zielen beitragen können und den Anlegern Informationshilfe bieten. Basierend auf Evaluierungskriterien, Schwellenwerten und Parametern soll die Taxonomie detaillierte Informationen zu den relevanten Branchen und Tätigkeiten liefern. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Unterstützung des Kapitalflusses in nachhaltige Sektoren, die eine Finanzierung benötigen.

Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition zu ermitteln, gibt die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (die Taxonomie-Verordnung) den Weg zur Festlegung der Kriterien vor, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Diese Verordnung gilt für Maßnahmen der Mitgliedsstaaten oder der EU, die die Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten in Bezug auf Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen, festlegen.

Die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Die Taxonomie-Verordnung sieht die Einrichtung einer Multi-Stakeholder-Plattform für nachhaltige Finanzen vor, die die Kommission bei der Entwicklung, Analyse und Überprüfung von technischen Bewertungskriterien beraten soll.

Erwägungen

Der AAC stimmt der Europäischen Kommission zu, dass Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer ressourceneffizienteren, CO₂-armen und kreislauforientierten Wirtschaft der Schlüssel zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sind.

Wir unterstützen auch die Ansicht, dass Finanzierungen die Wirtschaft unterstützen, indem sie Finanzmittel für wirtschaftliche Tätigkeiten und letztlich für Arbeitsplätze und Wachstum bereitstellen.

Der AAC betont, dass Investitionsentscheidungen typischerweise auf mehreren Faktoren beruhen, Faktoren, die mit ökologischen und sozialen Erwägungen zusammenhängen, jedoch oft nicht ausreichend berücksichtigt werden, da solche Risiken meist über einen längeren Zeithorizont eintreten.

Der AAC stimmt zu, dass die Umwandlung der europäischen Wirtschaft in ein grüneres und widerstandsfähigeres Kreislaufsystem nicht nur den ökologischen Fußabdruck der produktiven Tätigkeiten in der EU verringern und bestehende Ungleichheiten beseitigen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit steigern wird, indem die Produktionsprozesse effizienter und die Kosten für den Zugang zu Ressourcen und deren Verwaltung niedriger werden.

Das in der Taxonomie-Verordnung festgelegte Hauptziel in Bezug auf die Aquakultur ist die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen. Gemäß der Taxonomie wird eine wirtschaftliche Tätigkeit als wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen eingestuft, wenn diese Tätigkeit entweder wesentlich dazu beiträgt, einen guten Umweltzustand der Gewässer zu erreichen oder die Verschlechterung von Gewässern zu verhindern, die bereits einen guten Zustand aufweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2021 einen delegierten Rechtsakt zu den technischen Bewertungskriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen erlassen wird, um dessen Anwendung ab dem 1. Januar 2023 sicherzustellen.

AAC-Empfehlungen für die Europäische Kommission

1. Es sollten technische Bewertungskriterien für die Aquakultur aufgestellt werden

Da die Taxonomie die Kapitalflüsse auf ökologisch nachhaltige Aktivitäten und Projekte umlenken wird, betont der AAC, dass eine nachhaltige Aquakultur, neben ihrem Beitrag zum Klimaschutz und zur

Kreislaufwirtschaft auch zur verantwortungsvollen Nutzung und zum Schutz von Wasser und Meeresressourcen beitragen kann.

Der AAC weist darauf hin, dass die Entwicklung der Aquakultur in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum in zahlreichen Fällen die Hilfe der Finanzmärkte und Investitionen erfordert.

Der AAC fordert die Europäische Kommission auf, technische Bewertungskriterien für die Aquakultur im Rahmen der Taxonomie festzulegen.

2. Teilnahme von Aquakultur-Experten an der Plattform für nachhaltige Finanzen

Um zu gewährleisten, dass die technischen Bewertungskriterien, die für nachhaltige Aquakultur festgelegt werden, angemessen sind, betont der AAC die Wichtigkeit der Teilnahme von Experten für Aquakultur an der Multi-Stakeholder-Plattform für nachhaltige Finanzen.

3. Die Taxonomie sollte sich die derzeit verwendeten Kriterien für nachhaltige Aquakultur zunutze machen

Der AAC ist sich bewusst, dass die Entwicklung es Taxonomie-Klassifizierungssystems ein komplexer und sehr technischer Prozess ist. In diesem Sinne ist es eine anspruchsvolle Aufgabe, technische Bewertungskriterien von Grund auf zu entwickeln, um ökologisch nachhaltige Tätigkeiten für jede europäische Branche zu definieren. Im Fall der Aquakultur müssen verschiedene Formen, Produktionssysteme und Standortbedingungen berücksichtigt werden.

Der AAC weist darauf hin, dass bereits viel wertvolle Arbeit geleistet wurde, um Kriterien für eine nachhaltige Aquakultur aufzustellen.

Der AAC fordert die Kommission auf, die bereits geleistete Arbeit zur ökologisch nachhaltigen Aquakultur zu nutzen und keine Doppelarbeit zu leisten.

4. Die Taxonomie sollte mit den aktuellen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der EU übereinstimmen

Die Taxonomie scheint die aktuellen, relevanten EU-Vorschriften und Leitlinien zur Umweltleistung nicht zu berücksichtigen.

Der AAC betont, dass die EU durch die Wasserrahmenrichtlinie, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Gemeinsame Fischereipolitik, die Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung und andere Rechtsvorschriften bereits Bedingungen für eine ökologisch nachhaltige Aquakultur festgelegt hat.

5. Unvorhergesehene Folgen des Ausschlusses der Aquakultur von den technischen Bewertungskriterien

Der AAC geht davon aus, dass sich die Taxonomie auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten konzentriert, die die Umweltziele am stärksten gefährden. Der Ausschluss der Aquakultur in den ersten delegierten Rechtsakten zu den technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Klassifizierung impliziert, dass die Europäische Kommission die Aquakultur nicht als umweltgefährdende Aktivität ansieht, vermittelt jedoch eine irreführende Botschaft.

Neben den direkten rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus jeder EU-Verordnung ergeben, gibt es bei jeder Verordnung immer auch einen gesellschaftlichen und erzieherischen Aspekt, der sich auf den Ruf der Sektoren auswirkt. In diesem Sinne ist es sehr wahrscheinlich, dass die europäischen Bürger glauben werden, dass alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht in der Taxonomie-Klassifizierung der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten enthalten sind, nicht nachhaltig sind. Dies vermittelt eine irreführende Botschaft und könnte für Sektoren mit guter Umweltbilanz schädlich sein.

Der AAC fordert die Kommission auf, technische Bewertungskriterien für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten zu erstellen und betont, dass es nicht ausreicht, diese in der Zukunft zu vervollständigen. Der AAC betont, dass die Arbeitsbelastung der Kommission sowie neue Prioritäten, die sich sicherlich ergeben werden, dazu führen könnten, dass die Taxonomie-Klassifizierung ein unvollendetes Werk wird, in dem viele Tätigkeiten nie aufgeführt sind.

Der AAC empfiehlt nachdrücklich, dass die Europäische Kommission in jedem delegierten Rechtsakt zu den Bewertungskriterien klar die Gründe angibt, die dazu führen, dass einige wirtschaftliche Tätigkeiten einbezogen und andere ausgeschlossen werden.

6. Verknüpfung der Taxonomie mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“

Um die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Mitgliedsstaaten zu unterstützen, stimmte der Europäische Rat im Juli 2020 einem umfangreichen Wiederaufbaufonds von 750 Milliarden Euro zu, der als „Next Generation EU“ bezeichnet wird.

Der AAC empfiehlt, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten die Verwendung dieses Fonds mit den in der Taxonomie festgelegten Umweltkriterien verknüpfen.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue de l'Industrie 11, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

Twitter: @aac_europe

www.aac-europe.org